

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Insolvenzforderungen sind beim Insolvenzverwalter (bei Eigenverwaltung: Sachwalter; bei Verbraucherinsolvenz: Treuhänder) - **nicht beim Amtsgericht** - schriftlich mit einer Zweitschrift in EURO anzumelden. Notfalls können auch Schätzbeträge angegeben werden. Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung auszurechnen.
Bei der Anmeldung von Forderungen die nach Einschätzung des Gläubigers aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung entstanden sind, müssen die zugrunde liegenden Tatsachen mit angegeben werden.
2. Urkundliche Beweisstücke - z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Schecks, Wechsel, Schuldurkunden usw. - sind der Anmeldung beizufügen.
3. Gläubigervertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.
4. Bei Gläubigermehrheit ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, d. h. ob
 - anteilig geleistet werden;
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z. B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts);
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).
5. Eine Verpflichtung, in den Gläubigerversammlungen zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt wurden, müssen nicht benachrichtigt werden.
6. Aussonderungsansprüche gemäß §§ 47, 48 InsO (z. B. aufgrund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) und Absonderungsansprüche gemäß §§ 49, 50, 51 InsO (z. B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Über die Prüfung dieser Rechte werden Sie gesondert informiert. Die Sachen oder Rechte, an denen das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts und die gesicherte Forderung sind genau zu bezeichnen und durch Unterlagen nachzuweisen.
7. Nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO) können ihre Forderung nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich zur Anmeldung aufgefordert hat.

8. Wichtige Hinweise für Arbeitnehmer:

- a. Nach dem Sozialgesetzbuch drittes Buch (SGB III) §§ 183 - 189 haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgeltes gezahlt.

Das Insolvenzgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag ausgezahlt. **Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.** Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen betriebliche Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter. Das Insolvenzgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers ausgezahlt.

Nähere Auskunft gibt ein von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenes Merkblatt über Insolvenzgeld mit Hinweisen zum Ausfüllen des Antragsvordrucks. Der Vordruck kann bei dem Arbeitsamt angefordert werden. Informieren können Sie sich auch im Internet (www.arbeitsamt.de)

- b. Rückständige Beiträge, die älter sind als die der Insolvenzeröffnung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses, können beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

9. Im Insolvenzverfahren werden gerichtliche Entscheidungen, Verfügungen, Mitteilungen usw. den Beteiligten grundsätzlich durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht. Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere
 - a. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - b. die Frist zur Anmeldung von Forderungen,
 - c. der Berichtstermin,
 - d. der Prüfungstermin,
 - e. der Name des Insolvenzverwalters (Sachwalters oder Treuhänders),
 - f. ein etwaiger besonderer Prüfungstermin,
 - g. die Einberufung einer Gläubigerversammlung,
 - h. ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan,
 - i. der Schlussstermin,
 - j. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens.

In den Fällen a. bis e. und h. erhalten die Gläubiger eine besondere Nachricht.

Der Insolvenzverwalter macht die Summe der Insolvenzforderungen sowie den zur Verteilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt.

10. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person oder handelt es sich um ein Verbraucherinsolvenzverfahren, ist es grundsätzlich möglich, dass der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gemäß §§ 286 ff. InsO gestellt hat. Restschuldbefreiung erhält nur der redliche Schuldner. Über den Antrag wird im Laufe des Verfahrens sukzessive entschieden. Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter (Treuhänder) sind insbesondere im Schlussstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören. Ich stelle anheim, an den Gläubigerversammlungen teilzunehmen.

11. Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, insbesondere zum Restschuldbefreiungsverfahren, so lassen Sie sich bitte anwaltlich beraten.